

Leitlinien zur Herstellung von Mischfutter

Zusatzstoffe oder Vormischungen mit Zusatzstoffen auf Landwirtschafts-/ Tierhaltungsbetrieben für Nutztiere des eigenen Bestandes

Lesehinweis

Dieses Dokument wurde ursprünglich vom Schweizer Bauernverband (SBV) erstellt und für IP-SUISSE im eigenen Erscheinungsbild aufbereitet.

Produktion Märkte Ökologie (Viehwirtschaft)

Version vom: 27. Januar 2026

Autor: Thomas Jäggi



IP-SUISSE 

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Grundlage	3
Ziel	3
1. Räumlichkeiten & Produktionsanlagen	4
1.1 Anordnung, Gestaltung & Ausführung der Räumlichkeiten	4
1.2 Anordnung, Gestaltung & Ausführung der Produktionsanlage: Bereich Verunreinigung	4
1.3 Bereiche Qualitätsminderung & Rückverfolgbarkeit	4
1.4 Schädlingsbekämpfung	4
2. Personal	4
2.1 Produktionsleitung	4
3. Herstellung	5
3.1 Durchführen der Arbeiten nach schriftlich erstellten Verfahrensbeschreibungen	5
4. Qualitätskontrolle (Selbstkontrolle)	5
4.1 Beachtung der Spezifikationen der Futtermittel	5
5. Warezulieferung, Annahme, Lagerung & Förderung	5
5.1 Warezulieferung & Annahme	6
5.2 Lagerbedingungen	6
5.3 Identifikation	6
6. Dokumentation	7
6.1 Verwendung der Zusatzstoffe und/oder Vormischungen	7
6.2 Aufzeichnungen zur Produktion	7
7. Beanstandungen	7
8. Meldepflicht	7
9. Zulassung	7
10. Gefahrenanalyse	7
11. Genehmigungen & Inkrafttreten	8
Anhang 1	8
Anhang 2	8

Einleitung

Die vorliegende Leitlinie richtet sich an Landwirtschafts- und Tierhaltungsbetriebe, die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb Futtermittel unter Verwendung von Futtermittelzusatzstoffen, oder von Vormischungen, die solche enthalten, erzeugen und deswegen sich gemäss Futtermittel-Verordnung FMV (SR 916.307) Art. 47 Absatz 2 und Art. 48 Absatz 2 dem BLW zwecks Registrierung oder Zulassung melden müssen.

Die Leitlinie ist eine Hilfe für eine korrekte Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. Zu den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat es in Anhang 1 einen Link.

Zu dieser Leitlinie gehören 2 Checklisten.

- Die Checkliste 1 ist i.d.R. einmal auszufüllen und umzusetzen. Die Checkliste 1 ist bei Veränderungen an Bauten, Einrichtungen und Anlagen erneut auszufüllen und kann z.B. alle 2 Jahre zur Selbstkontrolle gebraucht werden.
- Die Checkliste 2 ist als Muster zu verstehen, das an die Verhältnisse auf dem Betrieb angepasst werden kann und ist wiederkehrend zu bearbeiten.

Grundlage

Diese Leitlinie gilt für die Produktion von Mischungen von Futtermitteln in einem Landwirtschafts- / Tierhaltungsbetrieb für den Eigenbedarf, wenn Zusatzstoffe oder Vormischungen von Zusatzstoffen bei der Aufbereitung der Mischungen (auch flüssige Mischungen zur direkten Fütterung) verwendet werden, mit Ausnahme von Silagen. Die gesetzliche Grundlage bilden die Artikel 41 bis 56 der FMV.

Ziel

Mit Hilfe dieser Leitlinie soll sichergestellt werden, dass die produzierten Futtermittel und deren Herstellung:

- Die Produktion von sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft ermöglichen,
- keine Gefahr für die Gesundheit von Menschen und Tieren darstellen,
- die Umwelt nicht belasten,
- hygienisch einwandfrei sind,
- den HACCP-Anforderungen genügen,
- die Bedingung der Rückverfolgbarkeit erfüllen.

1. Räumlichkeiten & Produktionsanlagen

Die Räumlichkeiten und die Produktionsanlagen müssen so angeordnet, gestaltet, ausgeführt, nachgerüstet und instandgehalten sein, dass sie sich für die Produktion von Futtermitteln für den Eigenbedarf eignen.

1.1 Anordnung, Gestaltung & Ausführung der Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Produktion müssen so angelegt sein, dass:

- sie vor äusseren Einflüssen (Regen, Wind, Staub) geschützt sind,
- es nicht zur Kondenswasserbildung und/oder zu Schimmelansatz kommt (speziell an Aussenwänden, bei Öffnungen und in Silos),
- sie einfach zu reinigen und instand zu halten sind,
- sie trocken und sauber gehalten werden,
- sie für Tiere (insbesondere Schädlinge, Nagetiere und Vögel) nur erschwert zugänglich sind,
- sie ausschliesslich für die Mischfutterherstellung vorgesehen bzw. klar von anderen Betriebstätigkeiten abgegrenzt sind.

1.2 Anordnung, Gestaltung & Ausführung der Produktionsanlage: Bereich Verunreinigung

Die Produktionsanlagen (vom Produkteingang bis Verbrauch) müssen:

- hygienisch sauber sein - Schmutzansammlungen sind zu entfernen,
- gemäss Angaben des Herstellers gewartet und gereinigt werden,
- so angelegt sein, dass es nicht zu Kondenswasser- und/oder Schimmelbildung kommt, Anordnung, Gestaltung und Ausführung des Warenflusses.

1.3 Bereiche Qualitätsminderung & Rückverfolgbarkeit

Die Produktionsanlagen (von der Annahme bis zum Verbrauch):

- müssen so angeordnet und gestaltet sein, dass beim Warenfluss und bei der Verwendung der Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Vormischungen und Zusatzstoffe, lose und in Gebinden, das FIFO-Prinzip (first in – first out = zuerst eingelagert – zuerst ausgelagert) gewährleistet ist. Im Weiteren müssen die für die Wartung der Produktionsanlagen eingesetzten Hilfsstoffe (z.B. Schmierstoffe) für den Einsatz in einem Mischfutterbetrieb geeignet sein.

1.4 Schädlingsbekämpfung

Produktions- und Lagerort (Gebinde und Behälter) sind:

- Wirksam vor dem Zugang von Schädlingen und Ungeziefer geschützt.
- Schädlingsbekämpfungsmassnahmen sind zu dokumentieren und die Beipackzettel der eingesetzten Mittel sind aufzubewahren.

2. Personal

Das Personal ist in der Lage, die Anlage zu bedienen und Futtermittel sicher und hygienisch zu produzieren.

2.1 Produktionsleitung

- Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, dass er über die nötigen Kenntnisse für die Futtermittelherstellung verfügt. Er bildet sich weiter, indem er die aktuellen Informationen über die Futtermittelherstellung und die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit beschafft.

- Der Betriebsleiter ist verantwortlich, dass die mit der Herstellung von Futtermitteln betrauten Personen ausreichend instruiert sind, um die vorhandenen Anlagen fachgerecht zu bedienen und die gewünschten Futtermittel in der verlangten Zusammensetzung und Qualität hygienisch einwandfrei herstellen zu können.

3. Herstellung

3.1 Durchführen der Arbeiten nach schriftlich erstellten Verfahrensbeschreibungen

Die Futtermittel werden nach einer schriftlich vorliegenden Rezeptur hergestellt.

Es liegt eine einmalig zu erstellende generelle schriftliche Verfahrensbeschreibung vor. Diese umfasst folgende Punkte (siehe dazu das Beispiel in Anhang 2):

- Beigabe der Zusatzstoffe und Vormischung zum Futtermittel
- Reihenfolge der Verarbeitungsschritte
- Verwendete Wiege- und Messgeräte
- Gefährliche Komponenten (Kontamination, Verschleppung, Fremdkörper).
- Massnahmen zur Vermeidung von Fehlmischungen

4. Qualitätskontrolle (Selbstkontrolle)

Die bisherigen Kapitel in dieser Leitlinie erlauben es dem Betriebsleiter eine wirksame Selbstkontrolle durchzuführen. Die Checkliste 2 kann dazu verwendet werden, die kontinuierlichen Kontrollen zur Qualitätssicherung vorzunehmen. Bei Verdacht von Qualitätsabweichungen hat der Betriebsleiter die geeigneten Massnahmen zur Eruiierung und Beseitigung des Fehlers zu treffen. Sie ist bei Bedarf an die konkreten Verhältnisse anzupassen und umfasst:

- Eingangskontrolle;
- Lagerkontrolle;
- Herstellungskontrolle.

4.1 Beachtung der Spezifikationen der Futtermittel

Es dürfen nur Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfutter eingesetzt werden, welche den Anforderungen der Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnungen entsprechen.

5. Warenzulieferung, Annahme, Lagerung & Förderung

- Bei der Anlieferung sind die Waren auf Mängel zu kontrollieren und gegebenenfalls zu beanstanden.
- Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel müssen in Transportbehältnissen oder Räumlichkeiten gelagert werden, in denen gute Lagerbedingungen gewährleistet sind.
- Die Produkte sind so aufzubewahren, dass sie leicht zu identifizieren sind und keine Verwechslung oder Kontamination zwischen verschiedenen Produkten und Stoffen möglich ist (siehe auch Anhang 1 Ziffer 16 mit Art. 2 Abs. 4 - 6 der Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion).

5.1 Warenzulieferung & Annahme

- Die Lieferanten von Einzelfuttermitteln, Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln müssen bei Agroscope in Posieux registriert oder zugelassen sein. Ausgenommen sind Landwirte, die Einzelfuttermittel direkt aus ihrer eigenen Primärproduktion liefern oder Spezialfälle nach Anweisung der Futtermittelkontrolle (Mögliche Abmachungen bei der Direktverwertung von Nebenprodukten aus der Lebensmittelindustrie wie z.B. Schotte).
- Bei der Annahme sind die Waren sensorisch auf Qualität (typischer Geschmack, Geruch, Aussehen, Vorratsschädlinge) zu kontrollieren. Es werden nur lagerfähige Produkte angenommen und eingelagert.
- Bei gesackter Ware ist darauf zu achten, dass das Ablaufdatum den Verbrauchszeitraum des Produktes umfasst. Die Lieferdokumente sind zu überprüfen (vollständig und korrekt).
- Lieferanten von Loselieferungen haben bei jeder Lieferung schriftlich zu bestätigen (z.B. Lieferdokumente), dass keine für die Lebensmittelsicherheit potenziell gefährlichen Vorfrachten transportiert wurden und an-zugeben, wie das Transportfahrzeug vorgängig gereinigt wurde.
- Bei Zwischenlagerungen in Transportbehältnissen ist gewährleistet, dass die Ware keinem Verderb unterliegt (Feuchtigkeit) und keine Verunreinigung erfolgt.

Muster:

Zur Absicherung der Befunde können (freiwillig) Muster zurückgestellt werden. Diese müssen mindestens 350 g schwer und für die Lieferung repräsentativ sein. Die Muster sind verschlossen und vor Verderb geschützt aufzubewahren. Sie sind so zu beschriften, dass die Zuordnung zur Lieferung gewährleistet ist. Die Muster sind bis drei Monate über den Verbrauch der Waren zu lagern.

5.2 Lagerbedingungen

Die Lagerbedingungen für Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel müssen so sein, dass während der Lagerung keine negativen Qualitätsveränderungen (z.B. Schimmelbildung, Erwärmung) möglich sind.

- In den Lagerräumen bzw. Lagerbehältern (Transportbehältnisse, Silos, Paloxen, BigBags) wird Kondenswasserbildung vermieden. Vorbeugemassnahmen sind:
 - Genügend trockene Ware einlagern (bei Einlagerung von Ausgangserzeugnissen: Beurteilung der Lagerfähigkeit, wenn nötig mittels Bestimmung des TS-Gehaltes).
 - Kühlen und Belüften.
 - Umlaufenlassen von Getreide.
 - Vermeiden von direkter Sonneneinstrahlung oder indirekter Wärmeentwicklung über exponierte Aussenwände.
- Zudem dürfen die Produkte während der Lagerung nicht verunreinigt werden durch:
 - Löcher in Lagerbehältern, so dass Tiere eindringen und diese verkoten können.
- Im Rahmen der Reinigung und Wartung sind alle Lagerräume (auch Aussenlager) bzw. Lagerbehälter auf ihren einwandfreien Zustand zu überprüfen. Dies gilt besonders für Lagerräume, die für andere Zwecke benutzt wurden oder zwischendurch noch werden.

5.3 Identifikation

Die Produkte sind übersichtlich gelagert und eindeutig gekennzeichnet. Die Lagerung ist so gestaltet, dass das Lager nach dem Prinzip first in first out bewirtschaftet werden kann.

6. Dokumentation

Damit der Werdegang der Produkte zurückverfolgt werden kann, muss der Hersteller Informationen aufzeichnen (Aufbewahren der Lieferscheine/ Rechnungen der zugekauften Ausgangserzeugnisse). Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

6.1 Verwendung der Zusatzstoffe und/oder Vormischungen

- Name und Adresse der Produzenten oder der Lieferanten von Ausgangserzeugnissen, Zusatzstoffen, Vormischungen und Mischfuttermitteln.
- Art und Menge der verwendeten Zusatzstoffe oder Vormischungen.
- Die Rezeptur für die Futtermittelproduktion.
- Alle Dokumente und Lieferscheine sind drei Jahre aufzubewahren.

6.2 Aufzeichnungen zur Produktion

Es wird ein Produktionsjournal geführt mit Angaben:

- zur hergestellten Menge an Futtermitteln,
- dem dafür verwendeten Rezept,
- dem Datum der Herstellung und
- zu nicht konformen Produktionen und den getroffenen Massnahmen.

7. Beanstandungen

Produkte-Nichtkonformitäten, welche die Gesundheit gefährden, die Lebensmittelsicherheit beeinträchtigen oder die Umwelt gefährden, dürfen nicht verwendet oder weitergegeben werden. Sie müssen unverzüglich vom Markt zurückgenommen werden und die Behörden sind zu informieren.

8. Meldepflicht

Betriebe die Futtermittelzusatzstoffe, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, oder Vormischungen mit Zusatzstoffen verwenden, müssen gemäss FMV Art. 47 Absatz 2 diese Tätigkeit dem Bundesamt für Landwirtschaft zwecks Registrierung melden.

9. Zulassung

Betriebe, die Mischfutter oder Diätfuttermittel mit Futtermittelzusatzstoffen oder Vormischungen herstellen, die Kokzidiostatika, Histomonostatika oder sonstige zootechnische Zusatzstoffe enthalten, benötigen gemäss FMV Art. 48, Abs. 2 eine Zulassung des Bundesamtes für Landwirtschaft.

10. Gefahrenanalyse

Die Bearbeitung der Checkliste 1 gilt als Basis für die Gefahrenanalyse. Der Betrieb muss seine Prozesse prüfen, um eventuelle weitere Gefahren, welche von der Checkliste 1 nicht erfasst werden, festzustellen. Er muss die abgeleiteten Massnahmen zur Vermeidung dieser Gefahren definieren. Der HACCP-Leitfaden von Agroscope ist ein Hilfsmittel und kann auf der Internetseite von Agroscope heruntergeladen werden.

11. Genehmigungen & Inkrafttreten

Diese Leitlinie wurde 2006 von einer Arbeitsgruppe des Schweizer Bauernverbandes (SBV) erstellt, 2015 und 2026 an die Entwicklungen der gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Genehmigung von der Fachkommission Viehwirtschaft

10. Februar 2026 | Unterschriften: H. Abt und Th. Jäggi

Genehmigt vom Bundesamt für Landwirtschaft mit Verfügung

vom 26. Januar 2026 | Sig. S. Vögeli (BLW)

Diese Leitlinie tritt am 1. März 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Leitlinie vom 29. Mai 2015

Anhang 1

Geltende gesetzliche Bestimmungen

Die gesetzlichen Bestimmungen und alle dazu gehörenden Anhänge können jederzeit aktuell im Internet auf der Seite der amtlichen Futtermittelkontrolle von Agroscope heruntergeladen werden:

- www.afk.agroscope.ch
- [Direkter Link zum HACCP-Leitfaden von Agroscope](#)

Anhang 2

Beispiel für eine generelle Verfahrensbeschreibung gemäss Kapitel 3.1

Grundsätzlich ist die Verfahrensbeschreibung einmalig und individuell für die auf dem Betrieb vorhandene Anlage zu erstellen. Dazu sind die Unterlagen des Anlagenbauers eine wichtige Grundlage. Dieses Beispiel kann als Vorlage für die Erstellung der generellen Verfahrensbeschreibung verwendet werden.

21 Art der Anlage Kurzer

Beschrieb der Anlage

22 Verwendung der Anlage

Was wird mit der Anlage hergestellt?

23 Reihenfolge der Verarbeitungsschritte

1. Bereitstellung der Rohstoffe;
2. Einwaage der Rohstoffe;
3. Verarbeitung der Rohstoffe (z.B. mahlen, mischen, transportieren, lagern).

Dabei sind besonders zu beachten:

- die Reihenfolge der Verarbeitungsschritte;
- die Zugabe der Zusatzstoffe und oder Vormischung zum Futtermittel und die Beachtung der zulässigen Höchstgehalte für Zusatzstoffe und Vormischungen, die Zusatzstoffe enthalten;
- die Verhinderung von Kontaminationen der Futtermittel;
- dass nur konforme Produkte gebraucht werden.

24 Reinigung der Anlage

Wie ist die Anlage nach Gebrauch zu reinigen, damit sie für die nächste Benutzung bereit steht?

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21
3052 Zollikofen
www.ipsuisse.ch

DE

031 910 60 00
info@ipsuisse.ch

FR

021 601 88 09
romandie@ipsuisse.ch



IP-SUISSE 